

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

2. Stück, 09.01.1900

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band. (Ausgegeben den 9. Januar 1900.) 2. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 2. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. December 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

### N<sup>o</sup>. 2.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 30. December 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen zc. zc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, was folgt:

## Erster Theil.

### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

###### §. 1.

###### Verpflichtung zur Kostenzahlung.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Thätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, die von Amtswegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird.

###### §. 2.

###### Gesamthaftung.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Stehen auf Seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältniß ihres Antheils und soweit ein bestimmter Antheil nicht zu ermitteln ist, nach Kopftheilen.

Sind durch besondere Anträge eines Betheiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

Hat ein Bevollmächtigter kostenpflichtige Verhandlungen veranlaßt, so haftet er für die Kosten auch nach dem Erlöschen der Vollmacht neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner.

###### §. 3.

###### Erhebung aus der Masse.

Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen, der Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpfleg-

schaft und der Inventarerrichtung können aus dem Nachlaß entnommen werden. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

Für die Kosten der Theilung von Vermögensmassen haften die Antheilsberechtigten als Gesamtschuldner.

Die einem Erben oder Antheilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebühren.

#### §. 4.

##### Uebernahme der Kostenpflicht.

Hat Jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgetheilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

#### §. 5.

Durch die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

#### §. 6.

##### Vorschuß.

Das Gericht kann die Vornahme einer beantragten Handlung von der Zahlung eines zur Deckung der Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachtheil bringen würde.

#### §. 7.

##### Fälligkeit.

Soweit nicht in diesem Gesetz besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei

Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§. 8.

Nachforderung.

Eine Nachforderung von Gebühren wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgetheilt ist.

§. 9.

Verjährung.

Der Anspruch auf Zahlung der Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

§. 10.

Kostenansatz.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem

anderen Gericht anhängig war. Der Aufsatz erfolgt bei dem Gericht der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

Die Einziehung und Verrechnung der Gerichtskosten wird im Verwaltungswege geregelt.

### §. 11.

#### Zurückbehaltung von Urkunden.

Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften, sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

### §. 12.

#### Beitreibung.

Die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungswege.

Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

### §. 13.

#### Stundung und Erlassung.

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Die Gerichte können anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Ter-

mins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht gefordert werden. Daselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, sowie den Zustellungskosten, falls in Gemäßheit des Abs. 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

Im Uebrigen bleibt die Erlassung der Gerichtskosten sowie ihre Stundung der Beordnung im Verwaltungswege überlassen.

#### §. 14.

##### Werthfestsetzung.

Die zum Zwecke der Stempelerhebung erfolgende Berechnung des Werths des Gegenstandes ist auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

In allen übrigen Fällen wird der Werth des Gegenstandes des Geschäfts unter Aufsicht des Richters vom Gerichtsschreiber, falls jedoch der Kostenschuldner es beantragt oder die Natur des Gegenstandes es erfordert, vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt und zwar gebührenfrei. Für die Festsetzung des Werthes finden die Bestimmungen der §§. 9 bis 14 des Reichsgerichtskostengesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß für die Werthsberechnung der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend ist. Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.

#### §. 15.

##### Erinnerungen.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß der Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei dem der Ansaß erfolgt ist, gebührenfrei.

## §. 16.

Änderung der Festsetzung von Amtswegen.

Die Entscheidungen über die Werthfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenanfaß können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

## §. 17.

Beschwerden.

Gegen die in dem §. 14 Absatz 2 bis §. 16 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 568 bis 575 der deutschen Civilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung des Landgerichts als Beschwerdegericht findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt oder die Beschwerdesumme den Betrag von 50 *M.* nicht übersteigt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§. 550, 551 der deutschen Civilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Die Einlegung von Erinnerungen und Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts erfolgen.

## §. 18.

Stempelabgaben.

Die bestehenden Bestimmungen über die Erhebung von Stempelabgaben werden durch das Gesetz nicht berührt.

## §. 19.

Mindestbetrag und Abrundung.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennige.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.



## §. 20.

## Werthklassen und Gebührensatz.

Die in diesem Gesetz bestimmten Gebühren werden nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist. Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 <i>M.</i>	einschließlich				0,20 <i>M.</i>
2.	von mehr als	20 <i>M.</i>	bis	60 <i>M.</i>	einschließlich	0,30 "
3.	"	"	"	120 "	"	0,60 "
4.	"	"	"	200 "	"	0,90 "
5.	"	"	"	300 "	"	1,20 "
6.	"	"	"	450 "	"	1,50 "
7.	"	"	"	650 "	"	1,80 "
8.	"	"	"	900 "	"	2,10 "
9.	"	"	"	1 200 "	"	2,50 "
10.	"	"	"	1 600 "	"	3,00 "
11.	"	"	"	2 100 "	"	3,50 "
12.	"	"	"	2 700 "	"	4,00 "
13.	"	"	"	3 400 "	"	4,50 "
14.	"	"	"	4 300 "	"	5,00 "
15.	"	"	"	5 400 "	"	5,50 "
16.	"	"	"	6 700 "	"	6,00 "
17.	"	"	"	8 200 "	"	6,50 "
18.	"	"	"	10 000 "	"	7,00 "
19.	"	"	"	12 000 "	"	7,50 "
20.	"	"	"	14 000 "	"	8,00 "
21.	"	"	"	16 000 "	"	8,50 "
22.	"	"	"	18 000 "	"	9,00 "
23.	"	"	"	20 000 "	"	9,50 "
24.	"	"	"	22 000 "	"	10,00 "
25.	"	"	"	24 000 "	"	10,50 "
26.	"	"	"	26 000 "	"	11,00 "
27.	"	"	"	28 000 "	"	11,50 "
28.	"	"	"	30 000 "	"	12,00 "
29.	"	"	"	35 000 "	"	13,00 "
30.	"	"	"	40 000 "	"	14,00 "

Die ferneren Werthklassen steigen um je 10 000 *M.* und die Gebühren um je 1,00 *M.*

## Zweiter Abschnitt. Gerichtliche Urkunden.

### §. 21.

#### Einseitige Rechtsgeschäfte und einseitige Verträge.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder solcher Verträge, durch welche nach dem Protokolle nur auf Seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten, sonst verändert oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Theilnehmer abgegeben werden.

### §. 22.

#### Zweiseitige Verträge.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung der nicht unter die Vorschrift des §. 21 fallenden zweiseitigen Verträge.

Eheverträge gelten stets als zweiseitige Verträge.

### §. 23.

#### Besondere Beurkundung des Antrages und der Annahme des Antrages.

Wird zum Zwecke der Schließung eines Vertrages zunächst der Antrag und später die Annahme des Antrages beurkundet, so wird für jede Beurkundung bei zweiseitigen Verträgen die volle Gebühr, bei einseitigen Verträgen fünf Zehnthelle dieser Gebühr erhoben.

### §. 24.

#### Zusatzgebühr für Nebenerklärungen.

Wird mit der Beurkundung eines Rechtsgeschäftes die Beurkundung solcher Erklärungen eines Dritten verbunden,

welche mit dem Rechtsgeschäfte in innerem Zusammenhang stehen (z. B. Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Genehmigung einer Schuldübernahme seitens des Gläubigers), so werden neben den in den §§. 21 bis 23 bestimmten Gebühren zusätzlich drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Zusatzgebühr ist der Werth der Erklärung des Dritten maßgebend.

#### §. 25.

Nachtragserklärungen, Vollmachten, Widerruf.

Fünf Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Theilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung beurkundet wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;
2. für nachträgliche, ergänzende oder abändernde Erklärungen, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden und von derselben Behörde beurkundet werden;
3. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrages.

Die gleiche Gebühr, jedoch nicht mehr als 2 *M.*, wird erhoben für Vollmachten.

#### §. 26.

Werthsberechnung.

Bei der Berechnung der Gebühren ist der Werth des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Uebertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, kommt nur der Werth der Leistungen des einen Theils und, wenn der

Werth der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

Handelt es sich um Aenderungen eines bestehenden Rechtsverhältnisses und erhellt, daß die Aenderung einen bestimmten Geldwerth für die Betheiligten hat, so ist dieser maßgebend, anderenfalls ist die Bestimmung des §. 10 des Reichsgerichtskostengesetzes mit der Einschränkung anwendbar, daß der Werth des von der Aenderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf.

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Teilnehmer (§. 25 Ziffer 1) kommt nur der Antheil derselben in Betracht.

Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäftes ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist bei der von einem Teilnehmer ausgestellten Vollmacht nur dessen Antheil maßgebend. Bei Generalvollmachten beträgt die Gebühr in allen Fällen 3 Mark.

Auf Anmeldungen zum Handels-, Vereins-, Güterrechts-, Schiffsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschrift des §. 10 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

#### §. 27.

##### Mehrere Geschäfte in einem Akt.

Wenn in einer Verhandlung mehrere selbständige Rechtsgeschäfte beurkundet werden, so wird für jedes derselben die nach der Art des Geschäftes und dem Werth des Gegenstandes zu berechnende Gebühr besonders erhoben.

Stehen mehrere in einer Verhandlung beurkundete Erklärungen dergestalt in einem inneren Zusammenhange, daß sie ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden, so werden die in den §§. 21 bis 25 bestimmten Gebühren nur einmal erhoben. Dabei wird, wenn die mehreren Erklärungen einen

verschiedenen Gegenstand haben, der Werth derselben zusammengerechnet, anderenfalls der Werth nur einmal zum Ansatz gebracht. Ist eine Forderung und deren Sicherstellung seitens des Schuldners gleichzeitig Gegenstand des Rechtsgeschäfts, so wird der einmalige Betrag der Forderung der Gebührenberechnung zu Grunde gelegt. Unterliegen die zu einem Rechtsgeschäfte vereinigten Erklärungen zum Theile dem Satze des §. 21, zum Theile dem des §. 22, so tritt die Verdoppelung der Gebühr nur nach dem Werthe des zweiseitigen Vertrages ein.

Im Zweifel ist anzunehmen, daß alle in einer Urkunde zusammengefaßten Erklärungen, welche sich auf denselben Gegenstand beziehen oder die rechtliche Beziehungen derselben Personen betreffen, ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden.

#### §. 28.

##### Anerkennung.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§. 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) werden dieselben Gebühren, wie für die Beurkundung der Erklärung, jedoch nicht mehr als die volle Gebühr erhoben.

Werden bei dieser Anerkennung ergänzende oder abändernde Erklärungen beurkundet, so ist für die Beurkundung dieser Erklärungen nicht mehr als die volle Gebühr nach dem Werthe derselben zu erheben.

#### §. 29.

##### Unterschriftsbeglaubigung.

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens werden drei Zehnthelle und wenn es sich um einen zweiseitigen Vertrag handelt, vier Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 26, 27 sind entsprechend anzuwenden.

Die Legalisation der Unterschriften der Gerichtsbehörden bei den zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden ist gebührenfrei.

### §. 30.

#### Beurkundungen in Grundbuchsachen.

Zwei Zehnthelle des in §. 20 bestimmten Gebührensatzes werden erhoben:

1. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Anträgen auf Eintragungen im Grundbuch oder im Schiffsregister, sowie von Eintragungsbewilligungen oder Zustimmungen nach §. 27 der Grundbuchordnung oder nach §. 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet oder beglaubigt wird;
2. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird oder nach §. 39 Gebührenfreiheit eintritt;
3. für die Beurkundung oder Beglaubigung von Vollmachten zur Auflassung, jedoch nicht mehr als 2 *M.*;
4. für die Beglaubigung einer Schuldburkunde, in welcher zugleich der Antrag auf Eintragung einer Hypothek oder die Bewilligung dieser Eintragung enthalten ist.

Die Vorschriften der §§. 26, 27 finden entsprechende Anwendung.

### §. 31.

#### Testamente und Erbverträge.

Für die Errichtung eines Erbvertrages vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die

Errichtung einer Verfügung von Todeswegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todeswegen werden bei der Annahme zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen wird die volle Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen Verfügung von Todeswegen beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrages.

Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrag beurkundet, so finden die Vorschriften des §. 27 Anwendung.

Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesammten Nachlaß oder einen Bruchtheil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werthe des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Werth des Gegenstandes zu Grunde zu legen. Eine Nachforderung der in Folge dessen zu wenig angelegten Gebühren wird durch die Vorschriften des §. 8 nicht ausgeschlossen. Für diese Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

### §. 32.

#### Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Sachen.

Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Ver-

kaufs von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehnthelle der vollen Gebühr,
2. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr,
3. für die Beurkundung des Zuschlags fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Werden mehrere Grundstücke oder sonstige Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werthe der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen; die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch bei jedem Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werthe der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

Schuldner der Kosten für die Zuschlagserteilung, zu denen auch die Stempelgebühren gehören, ist der Ersteher; im Uebrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Für die nach Maßgabe der Verkaufsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht.



## §. 33.

Versteigerung beweglicher Sachen  
und Verheuerungen.

Für die Beurkundung von Versteigerungen beweglicher Sachen und meistbietender Verheuerungen (Vermiethungen und Verpachtungen) durch die Vergantungsprotokollisten (Versteigerungsprotokollisten oder sonst damit beauftragte Beamte) wird neben den dem Vergantungsprotokollisten zustehenden Gebühren die volle Gebühr und zwar für jeden Versteigerungstermin erhoben.

Die Gebühr, einschließlich der Stempelgebühren, ist, soweit der Zuschlag ertheilt wird, nach den zusammenzurechnenden Geboten zu erheben. Soweit der Zuschlag nicht ertheilt wird, ist für die Berechnung der Gebühr der Gesamtwert der Gegenstände maßgebend.

Der Kostenschuldner bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Bei Verheuerungen wird die Gebühr nach dem Gesamtbetrage der für die ganze Verheuerungszeit bedungenen Pacht berechnet. Ist aber der 25-fache Betrag der einjährigen Pacht geringer, so ist dieser Betrag für die Werthsberechnung maßgebend.

Die Bestimmungen über die den Vergantungsprotokollisten zustehenden Gebühren werden durch dies Gesetz nicht berührt.

## §. 34.

## Verloosungen, Generalversammlungen.

Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Hergangs bei Verloosungen, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Mitgliederversammlun-

gen, Aufsichtsräthe oder sonstiger Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinen.

Bei der Beurkundung von Verloosungen entscheidet der Werth des zu verloosenden Gegenstandes, bei Ausloosung oder Vernichtung von Werthpapieren der Werth der auszuloosenden oder zu vernichtenden Werthpapiere. Erfolgt die Ausloosung und Vernichtung der Werthpapiere in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben. Auf die Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen, Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräthen und sonstigen Organen von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinen, sowie auf die Beurkundung des Hergangs bei Wahlversammlungen finden, sofern ein bestimmter Geldwerth nicht erhellt, die Vorschriften des §. 10 des Reichsgerichtskostengesetzes Anwendung.

#### §. 35.

Bescheinigungen, Abnahme von Eiden, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Verklarungen, Siegelungen, Schätzungen und Aufnahme von Vermögensverzeichnissen.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Beurkundung anderer als der in §. 34 erwähnten thatsächlichen Vorgänge, für die Ertheilung von Bescheinigungen über Thatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen mit Ausnahme der behufs Erlangung eines Erbscheins abzugebenden eidesstattlichen Versicherung (§. 60) und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Theil eines anderen Verfahrens bilden;
3. für die Aufnahme von Verklarungen, Protesten und ähnlichen Urkunden;

4. für Siegelungen, einschließlich Entsiegelungen, sowie für die Aufnahme von Schätzungen oder Vermögensverzeichnissen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf die Siegelung oder die Entsiegelung, so werden nur fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

## §. 36.

## Wechselproteste.

Für die Aufnahme von Wechselprotesten mit Einschluß derjenigen einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

## §. 37.

## Abschriftsbeglaubigungen und Ausfertigungen.

Für die Beglaubigung von Abschriften werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 Mk. erhoben. Für die Ertheilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, welche das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Ertheilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften, werden nur Schreibgebühren erhoben.

## §. 38.

## Sicherstellung der Zeit.

Drei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privat-urkunde ausgestellt ist.

### Dritter Abschnitt.

#### Grundbuchfachen.

##### §. 39.

#### Eintragung des Eigenthümers.

1. Für die Eintragung des Eigenthümers einschließlich der Entgegennahme der Auflassungserklärung oder der Beurkundung des Antrages auf Eintragung, sowie einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerthes und des Brandfassentaxats bezw. der Feuerversicherungssumme, sowie der Uebertragung des Grundstückes und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

2. Für die Eintragung des Eigenthums von Abkömmlingen des bisherigen Eigenthümers, sofern sie auf Grund der Erbfolge oder eines Uebertragungsvertrages oder der Erbauseinandersetzung erfolgt, ohne Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht, für die nachträgliche Eintragung des Miteigenthums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören, desgleichen für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind, einschließlich der bei diesen Geschäften vorkommenden Nebengeschäfte wird die volle Gebühr erhoben.

3. Wenn nach §. 90 der Grundbuchordnung ein Eigenthumserwerb unter Ausscheiden des Grundstückes aus dem Grundbuch stattfindet, wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben.

4. Erfolgt die Eintragung eines Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirk desselben Grundbuchamtes belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben.

5. Hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücke wird für die Entgegennahme der Auflassungserklärung auch dann, wenn diese vor einem anderen Gerichte als dem zuständigen Grundbuchamte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

#### §. 40.

##### Eintragungen in Abtheilung II und III.

Für jede Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird die volle Gebühr erhoben.

Als Belastungen des Grundstückes gelten auch das Recht des Nacherben, ein bedingtes Recht auf Eigenthums-erwerb und die nach §. 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen und Ansprüche.

#### §. 41.

##### Veränderungen.

Für die Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen, Widersprüchen und Verfügungsbeschränkungen werden acht Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

#### §. 42.

##### Unschädlichkeitszeugnisse.

In dem Verfahren, betreffend die Feststellung, daß die Veräußerung eines Grundstückstheils für die Berechtigten unschädlich ist (§. 7 ff. des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

buchs und des Handelsgesetzbuchs vom 15. Mai 1899 und §. 33 ff. des Gesetzes von demselben Tage für das Fürstenthum Birkenfeld zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wird neben den baaren Auslagen nur die für eine etwaige Schätzung nach §. 35 Ziffer 4 zu berechnende Gebühr in Ansatz gebracht.

#### §. 43.

##### Gebührenfreiheiten.

Für die Eintragungen, welche zum Zwecke der Erhaltung der Uebereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Kataster erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben.

Gebührenfrei ist die nach §. 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach §. 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

Die in §. 11 der Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 und in §. 18 der Verordnung des Fürstenthums Birkenfeld vom 13. Oktober 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897 vorgesehenen Geschäfte sind gebührenfrei.

#### §. 44.

##### Sonstige Eintragungen.

Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend getroffenen Bestimmungen (§§. 39 bis 43) fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigenthümers stattfindende Theilung von Grundstücken oder Uebertragung derselben auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerthes, des Brandkassentaxats

bezw. der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigenthum am Grundstücke, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstückes aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigenthumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigenthümer zustehen, werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Auf die Berechnung des Werths findet die Vorschrift des §. 10 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

#### §. 45.

##### Eintragung von Lösungsvermerken.

Für jede Eintragung eines Lösungsvermerkes einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden fünf Zehnthelle der vorstehend für die Eintragung bestimmten Sätze erhoben.

#### §. 46.

##### Eintragungen und Lösungen bei mehreren Grundstücken.

Wird eine Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken auf Grund einer Bewilligung oder sonstigen Urkunde vorgenommen, so werden die in den §§. 40, 41, 44, 45 bezeichneten Sätze nur für die erste Eintragung oder Löschung, dagegen für jede folgende Eintragung oder Löschung nur fünf Zehnthelle derselben erhoben. Die gleiche Herabsetzung der Gebühren findet statt, wenn einzelne Grundstücke in die Mithaft für eine Forderung eintreten oder aus der Mithaft entlassen werden.

Erfolgt die Eintragung oder Löschung bei mehreren Grundstücken desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages, so werden die Eintragungs- oder Löschungsgebühren nur einmal erhoben, wenn die Grundstücke in demselben Grundbuchamtsbezirke belegen sind. Im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, welche Eheleuten oder welche dem überlebenden Ehegatten und den Kindern des Verstorbenen im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder Verwaltungsgemeinschaft gehören, als Grundstücke eines Eigenthümers und zwar auch wenn sie nicht auf einem Grundbuchblatte vereinigt sind.

#### §. 47.

##### Werthsberechnung.

Bei der Eintragung oder Löschung von Hypotheken oder Grundschulden ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme für die Gebührenberechnung maßgebend; soweit nach §. 46 Absatz 1 nur fünf Zehnthelle der Gebühr zu erheben sind, ist jedoch der Werth des Grundstücks, falls derselbe der geringere ist, als Maßstab anzunehmen.

#### §. 48.

##### Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe.

1. Für die Ertheilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes werden vier Zehnthelle der vollen Gebühr, für die Ertheilung eines neuen Briefes einschließlich des über die Ertheilung im Grundbuche einzutragenden Vermerks, für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuch sowie für die Herstellung eines Theilbriefes zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§. 46, 47 finden entsprechende Anwendung.



2. Für die Ertheilung beglaubigter Abschriften werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben, wenn eine Abschrift des vollständigen Grundbuchblattes ertheilt wird, und zwei Zehnthelle, wenn die Abschrift nur einen Theil des Grundbuchblattes betrifft. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigenthümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrages ertheilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werthe der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung in §. 46 Absf. 2 letzter Satz findet auch hier Anwendung.

3. Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

4. Für die Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten wird eine Gebühr von 50  $\text{§}$  erhoben.

#### §. 49.

Den Grundstücken gleichstehende Berechtigungen.

Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechend anzuwenden.

#### §. 50.

Abschriften zurückgeforderter Urkunden.

Wenn Urkunden, deren Vorlegung zur Erwirkung von Eintragungen nothwendig war, von den Betheiligten ohne Uebergabe einer für die Grundakten bestimmten Abschrift zurückgefordert werden, so werden für die auf Anordnung des Grundbuchrichters anzufertigenden Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

## §. 51.

## Grunderbstellen.

Für die Errichtung oder Aufhebung einer Grunderb-  
stelle sowie für die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken  
zu einer solchen einschließlich aller dabei vorkommenden  
Nebengeschäfte wird eine Gebühr von 3 *M.* erhoben.

**Vierter Abschnitt.****Registerführung.****I. Handelsregister.**

## §. 52.

## Eintragungen in dasselbe.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind  
folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten für die Eintragung der Firma,  
sowie für die Eintragung von Veränderungen je  
3 *M.*, für die Löschung der Firma 1,50 *M.*;
2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommandit-  
gesellschaften für die erste Eintragung derselben  
10 *M.*, für jede fernere Eintragung 5 *M.*;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktien-  
gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter  
Haftung:
  - a. für die Eintragung der Gesellschaft, sowie für die  
Eintragung eines Beschlusses über die Erhöhung  
oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals das  
Doppelte der vollen Gebühr, mindestens aber  
10 *M.*,
  - b. für alle sonstigen Eintragungen die volle Gebühr,  
aber nicht unter 5 *M.*

Die Gebühren werden nach dem Betrage des Ge-  
sellschaftskapitals, bei Erhöhungen oder Herabsetzun-

gen desselben nach dem Betrage der Erhöhung oder Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu bezahlen, welcher dem eingezahlten Betrage entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten;

4. für die Eintragung einer Procura 2 *M.*, für die Eintragung des Erlöschens der Procura 1 *M.*

### §. 53.

#### Mehrfache Eintragung.

Geschieht eine Eintragung sowohl in dem Handelsregister der Hauptniederlassung als in dem einer Zweigniederlassung, so ist für jede Eintragung in das Register der Zweigniederlassung die Hälfte der in §. 52 bestimmten Gebühren zu erheben.

Wenn auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche sich auf dieselbe Firma, Gesellschaft oder Procura beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste Satz von den für die einzelnen Eintragungen nach §. 52 zu berechnenden Sätzen erhoben.

### §. 54.

#### Abschriften zurückgeforderter Urkunden, Registerauszüge und Bescheinigungen.

Wenn von den zur Begründung einer Anmeldung vorgelegten Urkunden wegen Zurückforderung derselben beglaubigte Abschriften haben zurückbehalten werden müssen, so werden für diese Abschriften Schreibgebühren erhoben. Die Beglaubigung dieser oder der von den Beteiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei.

Für eine aus dem Handelsregister ertheilte Bescheinigung, sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist außer den Schreibgebühren eine Gebühr von 1,50 *M.* zu erheben.

Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Ertheilung bereits ertheilter Bescheinigungen, Abschriften oder Auszüge wird eine Gebühr von 1 *M.* erhoben.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des §. 37 Anwendung.

#### §. 55.

##### Gebührenfreiheiten.

Gebühren kommen nicht zum Ansatz:

1. für die Beurkundung einer zur Eintragung in das Handelsregister bestimmten Anmeldung, falls sie vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte geschieht;
2. für die Aufnahme einer Verhandlung über die Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, sofern diese Verhandlung vor dem zur Führung des Registers bestellten Gerichte erfolgt;
3. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke;
4. für die Eintragung der Konkursöffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
5. für eine nach den §§. 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 von Amtswegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Bethei-

lichten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;

6. für das Lösungsverfahren nach §. 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung in Folge erhobenen Widerspruchs unterbleibt;
7. für die Eintragung eines Vermerks nach §. 131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### §. 56.

### II. Vereinsregister.

Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

1. für alle Eintragungen mit Ausnahme der unter 2 und 3 bezeichneten Eintragungen die volle Gebühr;
2. für die erste Eintragung des Vereins das Zweifache der vollen Gebühr;
3. für die Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

Die Vorschriften der §§. 53 Absatz 2, 54 und 55 finden entsprechende Anwendung.

#### §. 57.

### III. Güterrechtsregister.

Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird die nach Maßgabe des §. 10 des Reichsgerichtskostengesetzes zu berechnende volle Gebühr erhoben.

Die Vorschriften der §§. 54, 55 finden entsprechende Anwendung.

## §. 58.

**IV. Standesregister.**

Für die Entscheidung, durch welche der Antrag auf Anhaltung des Standesbeamten, eine abgelehnte Amtshandlung vorzunehmen, zurückgewiesen wird (§. 11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875), sowie für die Entscheidung, durch welche über einen Antrag einer Privatperson auf Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister entschieden wird (§. 66 das.), werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

## § 59.

**V. Schiffsregister.**

Für die Eintragungen in das Schiffsregister einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung der Voraussetzungen der Eintragung das Doppelte der vollen Gebühr;
2. für die Eintragung von Veränderungen einschließlich aller derselben vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird, die volle Gebühr;
3. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes einschließlich des Vermerks auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen die volle Gebühr.

Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatz.

Für die Ertheilung des Schiffscertifikats oder des Schiffsbriefes ist die in §. 48 Ziffer 1 für die Ertheilung eines Hypothekenbriefes bestimmte Gebühr und für den

Bemerk einer Veränderung auf dem Schiffscertifikate oder Schiffsbrieft die Hälfte dieses Betrages zu erheben.

Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

Die Bestimmungen des §. 54 finden entsprechende Anwendung.

### **Fünfter Abschnitt.**

#### **Nachlassachen und Auseinandersetzungen.**

##### **§. 60.**

##### **Erbseine.**

Für die Ertheilung eines Erbseins einschließlich des vorangegangenen Verfahrens wird die volle Gebühr erhoben. Die Hälfte dieser Gebühr wird, wenn das Verfahren mit einem Verfahren zur Sicherung des Nachlasses (§. 61) oder einem Erbtheilungsverfahren (§. 64) verbunden wird, auf die für das letztere Verfahren zu erhebende Gebühr angerechnet.

Neben der im Absatz 1 bestimmten Gebühr wird für die in dem Verfahren abgegebene eidesstattliche Versicherung eine besondere Gebühr nicht erhoben.

Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbseins werden, sofern nicht ein neuer Erbsein ertheilt ist, drei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Wird demnächst ein neuer Erbsein ertheilt, so wird diese Gebühr auf die Gebühr für die Ertheilung des Erbseins angerechnet. Für die Veranstaltung von Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbseins werden Gebühren nicht erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird der Werth des Nachlasses und, wenn der Erbsein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Werth dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlasse oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zu Grunde gelegt. Wird

über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbtheil maßgebend.

Wird dem Nachlassgericht glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Absatz 1 Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrages nachzuentrichten.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 finden auf das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder der Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Werthes des Nachlasses der halbe Werth des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach dem Gesetze über das Reichsschuldbuch vom 31. März 1891 beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§. 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 *M.* erhoben. Sind in den Fällen der §§. 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gerichte aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben.



## §. 61.

## Sicherung des Nachlasses.

Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittlung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an dieselben nach Maßgabe des sichergestellten Vermögensbetrages die volle Gebühr erhoben.

Neben der in Absatz 1 bestimmten Gebühr werden, wenn die Siegelung, Entsigelung oder Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die in §. 35 bestimmten Gebühren erhoben.

## §. 62.

## Nachlaßpflegschaft.

Wird eine Nachlaßverwaltung, eine sonstige Nachlaßpflegschaft oder eine Abwesenheitspflegschaft nach §. 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeordnet, so finden die Vorschriften des sechsten Abschnittes mit Ausnahme des §. 70 Ziffer 5 und mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vermögens des Mündels der Werth des Nachlasses oder des Antheils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung tritt und ein Abzug der Schulden nicht stattfindet. Auf die Gebühr für die Nachlaßpflegschaft wird die im §. 61 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

## §. 63.

## Feststellung des Erbrechtes des Fiskus.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechtes des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts wird die in

§. 60 für die Ertheilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein ertheilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§. 64.

Erbtheilung.

Für das gesammte Erbtheilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbtheilungsverfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Ein zur Deckung des zweifachen Satzes voraussichtlich ausreichender Betrag kann nach Einleitung des Verfahrens als Vorschuß erhoben werden.

Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den in Absatz 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Theilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrages erhoben.

Die Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung der Nachlassmasse sind in der Gebühr des Absatzes 1 mit begriffen. Beschränkt sich die Thätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

Wird die Erbtheilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbtheilungsvertrag von den Betheiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des §. 22 Anwendung.

§. 65.

Wird die Vermittelung der Auseinandersetzung einem

Notar übertragen, so werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesamtbetrag die nach dem Werthe des gesammten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.

#### §. 66.

##### Vermögensauseinandersetzungen.

Die Vorschriften über Erbtheilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften, sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

#### §. 67.

##### Erbchaftliche Erklärungen.

Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Testamentvollstrecker vom Nachlaßgericht zu treffenden Anordnungen, sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des in §. 2006

des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeseheneu Offenbarungseides werden fünf Zehntheile der vollen Gebühr erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitt bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlassforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal von dem Miterben erhoben.

Bei der Berechnung der Gebühren wird, sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Werth der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zu Grunde gelegt.

#### §. 68.

#### Werthsberechnung.

Soweit nicht vorstehend ein Anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

Betrifft das Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werthe derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerthe berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältniß des Werthes derselben vertheilt. Wird die Theilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Werth der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchtheil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchtheil in Ansatz gebracht.

Werden nur einzelne Theile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften

berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werthe dieser Theile berechnet.

## Sechster Abschnitt.

### Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

#### §. 69.

##### Einzelpflegschaften.

Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften, sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§. 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, nach dem Werthe des Gegenstandes die volle Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatze, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgethätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des §. 70 Anwendung finden.

#### §. 70.

##### Pflegschaften, Beistandschaften, Vormundschaften.

1. Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften ist von dem Vermögen des Mündels, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung ge-

legt werden muß, jährlich die volle Gebühr zu erheben. Dabei wird das angefangene Rechnungsjahr für voll gerechnet.

2. Findet eine Rechnungslegung nicht statt, so werden drei Zehnthelle der in Ziffer 1 bestimmten Gebühr erhoben.

3. Bei der Berechnung des Betrages des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

4. Die Vorschriften der Ziffer 1 bis 3 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt ist, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

5. Befreiung von den Gebühren dieses Abschnittes tritt ein, wenn das zu verwaltende Vermögen nach Abzug der Schulden 4000 *M.* nicht übersteigt.

### §. 71.

#### Volljährigkeitserklärungen u.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach den §§. 1612, 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§. 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überleben-

den Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;

6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, sowie für die nach den §§. 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegbefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so wird neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühr des §. 70 Ziffer 1 erhoben. Diese Gebühr kommt nur einmal zum Ansatz, wenn eine einmalige Rechnungslegung stattfindet.

#### §. 72.

##### Gebührenbefreiungen.

Für Verhandlungen und Verfügungen, welche von den Vormundschaftsgerichten als solchen oder behufs Sicherung, Verwaltung oder Beaufsichtigung des Vermögens des Mündels, Pflegbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes von den Nachlassgerichten vorgenommen oder erlassen werden, ingleichen für die Auseinandersetzungen über den Nachlaß des Vaters oder der Mutter oder desjenigen, durch dessen Tod die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nöthig geworden ist, einschließlich des Verfahrens behufs Erlangung eines Erbscheins, dürfen bei Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften neben den in

den §§. 69 und 70 bestimmten Gebühren nur die in §. 71 bestimmte Gebühr sowie baare Auslagen und die Kosten eines etwa gerichtlich aufgenommenen Vermögensverzeichnisses angesetzt werden.

Sind bei einzelnen Geschäften, für welche dem Mündel, Pflégbefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde besondere Kosten nicht angesetzt werden dürfen, andere Personen betheilig, so müssen diese die für solche Geschäfte in anderen Fällen bestimmten Kosten nach dem Verhältniß ihres Antheils entrichten.

Die Verhandlungen des Vormundschaftsgerichts wegen Anordnung einer Zwangserziehung erfolgen gebührenfrei; auch baare Auslagen kommen nicht zum Ansatz.

## Siebenter Abschnitt.

### Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

#### §. 73.

1. Für die Beaufsichtigung von Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens unter Abzug der Schulden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung für voll gerechnet.

2. Soweit bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, erhöht sich die Gebühr der Ziffer 1 auf die volle Gebühr, der Mindestbetrag dieser Gebühr ist 3 *M.*

#### §. 74.

Neben den in §. 73 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren besonders in Ansatz gebracht.



## Achter Abschnitt.

### Sonstige Angelegenheiten.

#### §. 75.

##### Familiennamen.

Für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung wird eine Gebühr von 3 *M.* erhoben.

#### §. 76.

##### Annahme an Kindesstatt.

Für die Bestätigung des Vertrages, durch welchen Jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Ist der Vertrag vor dem zur Bestätigung zuständigen Gericht beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

#### §. 77.

##### Aufgebotsverfahren.

Für ein nach den Vorschriften der deutschen Civilprozessordnung behandeltes Aufgebotsverfahren sind die Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes maßgebend.

#### §. 78.

##### Gerichtliche Anordnungen.

Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen, sowie für die Bestellung eines Dispatcheurs oder eines Bewahrers einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung werden drei Zehnthelle der Sätze des §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Fest-

stellung des Zustandes oder Werthes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstand haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so werden daneben zwei Zehnthelle der Sätze des §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

### §. 79.

#### Dispache.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so sind für das gesammte Verfahren drei Zehnthelle der Sätze des §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes zu erheben. Als Werth des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havareischadens; wenn jedoch der Werth des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Betheiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

### §. 80.

#### Handelsrechtliches Ordnungsstrafverfahren.

In dem nach den §§. 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und §. 15 des Gesetzes vom 22. Juni 1899, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, eintretenden Verfahren werden in jeder Instanz die Sätze des §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben:

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach §. 134 des erstgedachten Gesetzes anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

Die Gebühr für die Anordnung einer Beweiserhebung wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch theilweise stattgefunden hat. Die vor-

stehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

Als Werth des Streitgegenstandes ist die festgesetzte Ordnungsstrafe anzusehen.

Für die Androhung der Strafe werden Gebühren nicht erhoben.

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach §. 151 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

#### §. 81.

##### Handelsrechtliche Anordnung.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder reichsgesetzlich ein Anderes bestimmt ist, werden für die Erledigung der im Handelsgesetzbuche, in dem Genossenschaftsgesetze und in dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art drei Zehnthelle der Sätze des §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben.

#### §. 82.

Ein Zehnthel der vollen Gebühr wird erhoben:

1. für die Bewilligung einer öffentlichen Zustellung im Falle des §. 132 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
2. für die Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmacht;
3. für die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigenthümers, dem eine Hypothek oder Grundschuld gekündigt werden soll.

## §. 83.

Gebühren werden nicht erhoben:

1. für die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Falle des §. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. für die Aenderung einer Verfügung im Falle des §. 18 daselbst.

## §. 84.

## Hinterlegungsgebühr.

Die Hinterlegungsgebühr einschließlich der Gebühr für die Wiederauszahlung oder Rücklieferung beträgt:

- a) für Geldsummen (in baarem Geld oder in Werthpapieren) oder Kostbarkeiten 60  $\text{M}$  für jede volle 100  $\text{M}$  des Betrages oder des geschätzten Werthes, jedoch nie unter 1  $\text{M}$ ;
- b) für eine Urkunde 3  $\text{M}$ .

Hinterlegungsgebühren sind nicht zu berechnen für die Hinterlegung von Gegenständen, welche zum Vermögen bevormundeter Personen gehören oder einer Pfllegschaft unterliegen.

## §. 85.

## Rechtshülfe.

Für die Erledigung des Ersuchens eines nicht Oldenburgischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Reichsgerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baaren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht wird, ein Zehnthheil der Sätze des §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes, jedoch nicht über 10  $\text{M}$ ;

3. in allen anderen Fällen zwei Zehnthelle der erwähnten Sätze, jedoch nicht über 20 *M.*

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Staatsministerium, Departement der Justiz.

§. 86.

Generalklausel.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

**Neunter Abschnitt.**

**Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8.**

§. 87.

**Gesuche, Anträge, Zurücknahme und Beschwerden.**

1. Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen und Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung in beglaubigter Form gestellt werden müssen, es sei denn, daß diese Anträge vor dem zuständigen Grundbuchamte oder Registergerichte gestellt werden. Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach §. 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Bundesstaates zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Staatsministerium, Departement der Justiz.

2. Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, ist im Falle der Zurücknahme eines Antrages, bevor auf denselben eine Entscheidung erlassen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, sowie für die Zurückweisung unbegründeter oder unzulässiger Anträge eine Gebühr zu erheben, deren Höhe sich nach der Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, richtet, und zwar werden erhoben im Falle der Zurücknahme drei Zehnthelle dieser Gebühr, jedoch höchstens 6 *M.*, für die Zurückweisung fünf Zehnthelle, jedoch höchstens 10 *M.*

3. Für die Entscheidung in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird, wenn die Beschwerde als unbegründet oder unzulässig verworfen wird, dieselbe Gebühr, welche für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, jedoch mindestens 1 *M.* und höchstens 20 *M.* erhoben. Auf Beschwerden in Sachen, für welche in erster Instanz Gebührenfreiheit besteht, insbesondere auf Beschwerden der im §. 17 bezeichneten Art, finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Reichsgerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr für die Zurücknahme 6 *M.*, die Gebühr für die Verwerfung der Beschwerde 20 *M.* nicht übersteigen darf.

### §. 88.

#### Bereitete Termine.

Für einen durch schuldhafte Säumniß einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen bereiteten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 1 *M.* und höchstens auf 20 *M.* zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baaren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer

Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Civil- oder Strafprozessordnung zulässig sind.

## §. 89.

## Ertheilung beglaubigter Abschriften.

Auf die Ertheilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des §. 37 Anwendung.

Soweit für die Ertheilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Abschriften aus gerichtlichen Registern eine Gebühr nicht bestimmt ist, werden nur die Schreibgebühren erhoben.

## §. 90.

## Vollstreckbare Ausfertigungen.

Auf die Entscheidung über die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes anzuwenden. Das Gleiche gilt von Zeugnissen über die Rechtskraft, sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen.

## §. 91.

## Behandigungen.

Für jede nicht durch die Post erwirkte Behändigung eines Schriftstückes ist der Betrag von 20  $\text{M}$  zu erheben.

## §. 92.

## Pauschcharakter der Gebühren.

Die in den Abschnitten 2 bis 8 bestimmten Gebühren umfassen die gesammte Thätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

## Zehnter Abschnitt.

### Baare Auslagen.

#### §. 93.

Baare Auslagen werden nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 79 und 80 des Reichsgerichtskostengesetzes erhoben. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Transports von Sachen und sind ferner die Vergütungen der Dolmetscher und Vergantungsprotokollisten (Versteigerungsprotokollisten) zu rechnen.

## Zweiter Theil.

### Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 94.

Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen  
des ersten Theils.

Die Vorschriften der §§. 9, 10, 12, 13, 18, 93 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens finden, soweit nicht Anderes bestimmt ist, alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnittes des ersten Theils Anwendung.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweitige Erledigung beendigt ist. Im Sinne



dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verfloßen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

## §. 95.

Anwendbarkeit des Reichsgerichtskostengesetzes.

Das Reichsgerichtskostengesetz und die Vorschriften des §. 94 finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtsachen, für welche die Civilprozeßordnung oder die Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Bestimmung maßgebend sind.

## §. 96.

Forst- und Feldpolizeisachen.

Die auf die Kosten in Strassachen bezüglichen Bestimmungen des Reichsgerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetz vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, bei den Gerichten zu verhandelnden Strassachen Anwendung.

## §. 97.

Vertheilungsverfahren.

Auf ein Vertheilungsverfahren im Falle der Enteignung (Art. 53, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 38 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Art. 36 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 11. April 1899) finden die Vorschriften über das Vertheilungsverfahren im Falle der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf

Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so wird ein Zehnthel der in §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesamtbetrag, und wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist, als der Gesamtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

## §. 98.

## Disziplinarverfahren.

In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur baare Auslagen erhoben.

**Zweiter Abschnitt.****Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.**

## §. 99.

## Gebührenansatz.

Bei Berechnung der in diesem Abschnitt festgesetzten Gebühren wird die in §. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmte volle Gebühr zu Grunde gelegt, soweit nicht in §. 102 ein Anderes bestimmt ist.

## §. 100.

## Anordnung des Verfahrens.

Zwei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderung nebst den miteinzuzie-

henden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werths des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung berechnet. Für die Festsetzung dieses Werthes finden die §§. 16, 17 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehnthel der in Absatz 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer theilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die in Absatz 1 bestimmte Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Theil erstreckt worden wäre.

#### §. 101.

#### Versteigerungstermin und Vertheilungsverfahren.

In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden ferner erhoben:

1. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins zwei Zehnthelle;
2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins zwei Zehnthelle;
3. für die Abhaltung eines jeden fernerer Versteigerungstermins ein Zehnthel;
4. für das Vertheilungsverfahren fünf Zehnthelle der vollen Gebühr.

Bei Gegenständen von mehr als 100 000 *M.* steigen die fernerer Werthklassen um je 3000 *M.* und die Gebühr um je 10 *M.*

Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekannt gemachten Termins ein neuer Termin bekannt gemacht, so wird ein Zehnthel der vollen Gebühr erhoben.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Betheiligten abgesandt worden ist.

Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

Findet nach §. 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Vertheilungsverfahren nicht statt oder wird nach §. 143 desselben Gesetzes ein Vertheilungsverfahren nach der Zustellung der Bestimmung des Vertheilungstermins, aber vor dem Beginn des Vertheilungstermins eingestellt, so werden zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Ziffer 4 von verschiedenen Theilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesamtbetrag die nach Ziffer 4 von dem Gesamterlöse zu berechnende Gebühr nicht überschreiten.

#### §. 102.

#### Zuschlagertheilung.

Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt worden ist, wird neben den Stempelgebühren das Zweifache der in §. 20 bestimmten vollen Gebühr erhoben.

Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer erteilt, so bleibt bei Berechnung der Gebühren derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an dem versteigerten Gegenstande fällt.

Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angelegten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

## § 103.

## Werthsberechnung.

Die nach den §§. 101, 102 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebot berechnet, für welches der Zuschlag ertheilt ist.

Erreicht das Gebot nicht zwei Drittel des Werths des Gegenstandes, so treten diese zwei Drittel bei Berechnung der nach §. 101 Ziffer 1 bis 3 und §. 102 zu erhebenden Gebühren an Stelle des Gebots. Ist der Zuschlag nicht ertheilt, so werden die nach §. 101 zu erhebenden Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes berechnet.

Auf die Berechnung des Werthes finden die Vorschriften der §§. 16, 17 des Reichsgerichtskostengesetzes Anwendung.

Sind nach §. 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweitig verwerthet worden, so tritt für die Berechnung der Gebühren für das Vertheilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

## §. 104.

## Versteigerung mehrerer Gegenstände.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die in den §§. 100, 101 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden durch den Beschluß mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die in §. 102 bestimmten Gebühren nach den Personen der Erstehrer gesondert berechnet.

## §. 105.

## Fälligkeit.

Die im §. 101 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag ertheilt ist und ein Vertheilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die Gebühren fällig, sobald der den Zuschlag versagende Beschluß erlassen oder das Verfahren ohne solchen Beschluß beendigt ist oder das Verfahren nach Abhaltung des Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf von sechs Monaten seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

#### §. 106.

##### Zwangsverwaltung.

In dem Verfahren der Zwangsverwaltung werden für jedes Jahr fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahres.

Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Vertheilung gelangt.

Für die Mitwirkung beim Abschlusse von Verträgen werden Gebühren nach dem zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieses Gesetzes besonders erhoben.

#### §. 107.

##### Fälligkeit.

Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende des Verfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres erhoben.

Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

## §. 108.

## Eintragungen in öffentliche Bücher.

Für die von dem Vollstreckungsgericht veranlaßte Thätigkeit des Grundbuchamts und des das Schiffsregister führenden Richters werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigenthümers und der Eintragung der Sicherungshypothek und des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersterer.

## §. 109.

## Zahlungspflichtige.

Zur Zahlung der im §. 100 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im §. 102 bestimmten Gebühren einschließlich der Stempelgebühren ist der Ersterer und zur Zahlung der durch den Beitritt eines Gläubigers entstehenden Kosten ist der Gläubiger verpflichtet. Für die im §. 108 gedachten Eintragungskosten bestimmt sich der Schuldner nach den allgemeinen Vorschriften. Die übrigen Kosten des Verfahrens sind aus den baar zu zahlenden Kaufgeldern vorweg zu entnehmen. Jedoch haftet für die nach den §§. 101 und 106 zu erhebenden Gebühren auch der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer baar vorhandenen Theilungsmasse entnommen werden können.

Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitverhaftung Anderer.

## §. 110.

## Wiederversteigerung.

Bei dem Antrage auf Wiederversteigerung eines versteigerten Gegenstandes (§. 133 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März

1897) finden die Vorschriften der §§. 35 Ziffer 2 und 46 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

### §. 111.

#### Beschwerdeverfahren.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung finden die Vorschriften der §§. 45, 46 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Wird vor dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in der unteren Instanz versagte Zuschlag erteilt, so ist außer der nach der Vorschrift des §. 45 des Reichsgerichtskostengesetzes zu erhebenden Gebühr die Gebühr für die Ertheilung des Zuschlages einschließlich der Stempelgebühren zu erheben.

### §. 112.

#### Schreibgebühren.

Schreibgebühren werden nur für solche Abschriften und Ausfertigungen erhoben, welche nur in Folge eines auf die Ertheilung gerichteten Antrages erteilt werden. Schuldner derselben ist der Antragsteller.

Bei dem Erlaß der Einleitungs- und Beitrittsbeschlüsse finden diese Beschränkungen nicht Anwendung, in der Beschwerdeinstanz nur bei der Zustellung eines den Zuschlag in der Zwangsversteigerung ertheilenden Beschlusses.

## Dritter Theil.

### Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

#### §. 113.

Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet auf alle Fälle An-



wendung, in denen Zeugen oder Sachverständige von den Gerichten vernommen werden.

## Vierter Theil.

### Schlußbestimmungen.

#### §. 114.

#### Gebührenfreiheiten.

Von der Zahlung von Gebühren sind befreit, auch wenn die Prozeßordnungen Anwendung finden:

##### I. in allen gerichtlichen Angelegenheiten:

1. der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Anstalten und Kassen. Dem Staate stehen gleich der Reichsfiskus sowie in Angelegenheiten der Militär-Verwaltung die Königlich Preussischen Behörden;
2. im Herzogthum Oldenburg:
  - a. die Oldenburgische und Severische Ersparungskasse sowie die Ersparungskassen der politischen Gemeinden,
  - b. die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse,
  - c. die Oldenburgische Brandkasse,
  - d. die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,
  - e. die allgemeine Pfarrwittwenkasse der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg;
3. im Fürstenthum Birkenfeld:
  - a. die Ersparungskasse für das Fürstenthum Birkenfeld,
  - b. die Schullehrerwittwen- und Waisen-Kasse,
  - c. die Cäcilienstiftung,
  - d. die Predigerwittwenkasse;

## II. in streitigen Rechtsfachen:

1. die Kirchen, wenn der Rechtsstreit das zu den Fonds gehörige Vermögen betrifft und nicht lediglich das zeitige Interesse derjenigen berührt wird, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht,
2. die milden Stiftungen;

## III. in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

die in dem Oldenburgischen Gesetz vom 11. Januar 1897 (Gesetzsammlung Bd. 31 S. 274 fg.) bezeichneten Actiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften und Stiftungen.

Die unter I bis III genannten Befreiungen erstrecken sich nicht auf die baaren Auslagen mit Ausnahme der Schreibgebühren, der Postgebühren und der Zustellungskosten, welche wie die Gerichtsgebühren zu behandeln sind.

In Kraft bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für einzelne Rechtsangelegenheiten oder gerichtliche Handlungen Kostenfreiheit vorgeschrieben ist.

Unberührt bleibt ferner die Befreiung von baaren Auslagen, soweit sie dem Reichsmilitärfiskus auf Grund der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des norddeutschen Bundes, in Gemäßheit preußischer Vorschriften zusteht.

## §. 115.

## Aufhebung früherer Gesetze.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, vom 15. Januar 1895 wird aufgehoben. Unbeschadet der Bestimmungen in §. 114 Abs. 3 werden ferner aufgehoben alle für das Fürstenthum Birkenfeld bisher erlassenen Vorschriften über Gerichtskosten und Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, insbesondere die in

der Sporteltage vom 14. August 1818 nebst den allgemeinen Bestimmungen dazu in der dazu erlassenen Regierungsbekanntmachung vom 30. April 1821, in dem Gesetz, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechtsfachen und Strafsachen, vom 15. August 1861 und in dem Gesetz, betreffend die Abänderung dieses Gesetzes, vom 10. Februar 1876 darüber enthaltenen Bestimmungen.

§. 116.

Inkrafttreten dieses Gesetzes und Uebergangsbestimmungen.

Dies Gesetz tritt zugleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten (§. 7). Sind in einer noch nicht beendigten Rechtsangelegenheit Kosten bereits in Ansatz gebracht, so wird der Betrag derselber auf die nach diesem Gesetz zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht, insoweit es sich nicht um Geschäfte handelt, für welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Kosten zu berechnen sind.

Bei Vormundschaften, soweit diese nicht mit dem 31. December 1899 endigen, sind für das in das Kalenderjahr 1900 hineinreichende Rechnungsjahr Gebühren nach diesem Gesetz zu berechnen. Die Vorschrift des §. 70 Ziffer 5 findet Anwendung. Im Fürstenthum Birkenfeld gelten außerdem folgende Bestimmungen: Sind während des Rechnungsjahres bereits Gebühren erwachsen und in das Kostenregister eingetragen, so werden diese auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht. Für Verhandlungen, welche sich auf die Rechnungsablage über eine am 1. Januar 1900 bereits abgelaufene Rechnungsperiode beziehen, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.

Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen

getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Auf die bei Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits anhängigen Verfahren der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung finden die bisherigen Vorschriften über die Gerichtskosten Anwendung.

Für die auf Grund der bisherigen Gesetze im Fürstenthum Birkenfeld nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes etwa noch stattfindenden Besitzeinweisungen finden die für die Ausstellung von Erbscheinen gegebenen Vorschriften (§. 60) Anwendung.

Die Vorschriften der §§. 8 bis 13, §. 14 Abs. 2 bis §. 17 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft; die Vorschriften in Art. 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden entsprechende Anwendung.

#### §. 117.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen des in §. 115 aufgehobenen Gesetzes oder auf die in §. 115 aufgehobenen Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an die Stelle.

#### §. 118.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche wird im Verwaltungswege bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. December 1899.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)

Jansen. Flor.

Mugenbecher.

## Inhalts-Verzeichniß.

### Erster Theil.

#### Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

#### Erster Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

Verpflichtung zur Kostenzahlung . . . . .	§. 1
Gesammthaftung . . . . .	" 2
Erhebung aus der Masse . . . . .	" 3
Uebernahme der Kostenpflicht . . . . .	§§. 4, 5
Vorschuß . . . . .	§. 6
Fälligkeit . . . . .	" 7
Nachforderung . . . . .	" 8
Verjährung . . . . .	" 9
Kostenanfaß . . . . .	" 10
Zurückbehaltung von Urkunden . . . . .	" 11
Beitreibung . . . . .	" 12
Stundung und Erlassung . . . . .	" 13
Werthfestsetzung . . . . .	" 14
Erinnerungen . . . . .	" 15
Änderung der Festsetzung von Amtswegen . . . . .	" 16
Beschwerden . . . . .	" 17
Stempelabgaben . . . . .	" 18
Mindestbetrag und Abrundung . . . . .	" 19
Werthklassen und Gebührensatz . . . . .	" 20

#### Zweiter Abschnitt.

##### Gerichtliche Urkunden.

Einseitige Rechtsgeschäfte und einseitige Verträge . . . . .	§. 21
Zweiseitige Verträge . . . . .	" 22

Besondere Beurkundung des Antrages und der Annahme des Antrages . . . . .	§.	23
Zusatzgebühr für Nebenerklärungen . . . . .	"	24
Nachtragserklärungen, Vollmachten, Widerruf . . . . .	"	25
Werthsberechnung . . . . .	"	26
Mehrere Geschäfte in einem Akt . . . . .	"	27
Anerkennung . . . . .	"	28
Unterschriftsbeglaubigung . . . . .	"	29
Beurkundungen in Grundbuchsachen . . . . .	"	30
Testamente und Erbverträge . . . . .	"	31
Freiwillige Versteigerung unbeweglicher Sachen . . . . .	"	32
Versteigerung beweglicher Sachen und Verheuerungen . . . . .	"	33
Verloofungen, Generalversammlungen . . . . .	"	34
Bescheinigungen, Abnahme von Eiden, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Verklarungen, Siegelungen, Schätzungen und Aufnahme von Vermögensverzeichnissen . . . . .	"	35
Wechselproteste . . . . .	"	36
Abchriftsbeglaubigungen und Ausfertigungen . . . . .	"	37
Sicherstellung der Zeit . . . . .	"	38

### Dritter Abschnitt.

#### Grundbuchsachen.

Eintragung des Eigenthümers . . . . .	§.	39
Eintragungen in Abtheilung II und III . . . . .	"	40
Veränderungen . . . . .	"	41
Unschädlichkeitszeugnisse . . . . .	"	42
Gebührenfreiheiten . . . . .	"	43
Sonstige Eintragungen . . . . .	"	44
Eintragung von Lösungsvermerken . . . . .	"	45
Eintragungen und Lösungen bei mehreren Grundstücken . . . . .	"	46
Werthsberechnung . . . . .	"	47
Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe . . . . .	"	48
Den Grundstücken gleichstehende Berechtigungen . . . . .	"	49

Abchrift zurückgeforderter Urkunden . . . . .	§.	50
Grunderbstellen . . . . .	"	51

#### Vierter Abschnitt.

##### Registerführung.

##### I. Handelsregister.

Eintragungen in dasselbe . . . . .	§.	52
Mehrfache Eintragung . . . . .	"	53
Abchriften zurückgeforderter Urkunden, Register- auszüge und Bescheinigungen . . . . .	"	54
Gebührenfreiheiten . . . . .	"	55
II. Vereinsregister . . . . .	"	56
III. Güterrechtsregister . . . . .	"	57
IV. Standesregister . . . . .	"	58
V. Schiffsregister . . . . .	"	59

#### Fünfter Abschnitt.

##### Nachlassachen und Auseinandersetzungen.

Erbscheine . . . . .	§.	60
Sicherung des Nachlasses . . . . .	"	61
Nachlaßpflegschaft . . . . .	"	62
Feststellung des Erbrechts des Fiskus . . . . .	"	63
Erbtheilung . . . . .	§§.	64, 65
Vermögensauseinandersetzungen . . . . .	§.	66
Erbchaftliche Erklärungen . . . . .	"	67
Werthsberechnung . . . . .	"	68

#### Sechster Abschnitt.

##### Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

Einzelpflegschaften . . . . .	§.	69
Pflegschaften, Beistandschaften, Vormundschaften . . . . .	"	70
Volljährigkeitserklärungen u. . . . .	"	71
Gebührenbefreiungen . . . . .	"	72

#### Siebenter Abschnitt.

Stiftungen und Vermögensverwaltungen . . . . .	§§.	73, 74
--	-----	--------

**Achter Abschnitt.**

## Sonstige Angelegenheiten.

Familiennamen . . . . .	§.	75
Annahme an Kindesstatt . . . . .	"	76
Aufgebotsverfahren . . . . .	"	77
Gerichtliche Anordnungen . . . . .	"	78
Dispache . . . . .	"	79
Handelsrechtliches Ordnungsstrafverfahren . . . . .	"	80
Handelsrechtliche Anordnung . . . . .	"	81
Öeffentliche Zustellung, Kraftloserklärung, Be- stellung eines Vertreters . . . . .	"	82
Gebührenfreiheit . . . . .	"	83
Hinterlegungsgebühr . . . . .	"	84
Rechtshilfe . . . . .	"	85
Generalklausel . . . . .	"	86

**Neunter Abschnitt.**Gemeinschaftliche Bestimmungen für die  
Abschnitte 2 bis 8.

Gesuche, Anträge, Zurücknahme und Beschwerden §.	87
Bereitete Termine . . . . .	" 88
Ertheilung beglaubigter Abschriften . . . . .	" 89
Vollstreckbare Ausfertigungen . . . . .	" 90
Behandlungen . . . . .	" 91
Pauschcharakter der Gebühren . . . . .	" 92

**Zehnter Abschnitt.**

Baare Auslagen . . . . .	§.	93
--------------------------	----	----

**Zweiter Theil.**

## Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

**Erster Abschnitt.**

## Allgemeine Bestimmungen.

Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des ersten Theils . . . . .	§.	94
---	----	----



Anwendbarkeit des Reichsgerichtskostengesetzes . . . . .	§. 95
Forst- und Feldpolizeisachen . . . . .	" 96
Vertheilungsverfahren . . . . .	" 97
Disziplinarverfahren . . . . .	" 98

### Zweiter Abschnitt.

#### Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.

Gebührenanfaß . . . . .	§. 99
Anordnung des Verfahrens . . . . .	" 100
Versteigerungstermin und Vertheilungsverfahren . . . . .	" 101
Zuschlagsvertheilung . . . . .	" 102
Werthsberechnung . . . . .	" 103
Versteigerung mehrerer Gegenstände . . . . .	" 104
Fälligkeit . . . . .	" 105
Zwangsverwaltung . . . . .	" 106
Fälligkeit . . . . .	" 107
Eintragungen in öffentliche Bücher . . . . .	" 108
Zahlungspflichtige . . . . .	" 109
Wiederversteigerung . . . . .	" 110
Beschwerdeverfahren . . . . .	" 111
Schreibgebühren . . . . .	" 112

### Dritter Theil.

Gebühren der Zeugen und Sachverständigen . . . . .	" 113
--	-------

### Vierter Theil.

#### Schlußbestimmungen.

Gebührenfreiheiten . . . . .	" 114
Aufhebung früherer Gesetze . . . . .	" 115
Inkrafttreten dieses Gesetzes und Ueber- gangsbestimmungen . . . . .	§§. 116, 117, 118